

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** (im Folgenden: PARTY FM), (FN 160946 k beim LG Wiener Neustadt), vertreten durch Dr. Michael Mathes, Mag. Laurenz Strebl, Rechtsanwälte, Marc Aurel-Strasse 6, 1010 Wien, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), iVm § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004 (PrR-G 2004), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 (TKG 2003), die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, zugeteilten Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet.
2. Der PARTY FM wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

6. Der Antrag der **Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Antenne Wien), (FN 158610 a beim Handelsgericht Wien), vertreten durch ploil krepp & partner, Rechtsanwälte, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, vom 14.05.2004 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Donauradio Wien GmbH**, (FN 208537 y beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger, Rechtsanwalt, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, vom 13.05.2004 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
8. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 11.05.2004 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft**, Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 11.05.2004 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim LG Innsbruck), Pradlerstrasse 23, A-6020 Innsbruck, vom 16.05.2004 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag der **WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** (im Folgenden: WERT-impulse GmbH), (FN 116824 a beim LG Wiener Neustadt), Brunngasse 13, A-2540 Bad Vöslau, vom 17.05.2004 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
12. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der PARTY FM vom 12.12.2003 als Grundlage gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 24.09.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der PARTY FM vom 22.09.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein (KOA 1.193/03-54).

Mit Telefax vom 30.09.2003 wurde die PARTY FM aufgefordert, den Verbesserungsbedarf in ihrem Versorgungsgebiet in nachvollziehbarer Weise darzulegen; dem entsprach die Antragstellerin mit ihrer Stellungnahme vom 06.10.2003 (KOA 1.193/03-65).

Mit Schreiben vom 12.12.2003, eingelangt bei der KommAustria am 17.12.2003, übermittelte die Antragstellerin ein verändertes technisches Konzept (KOA 1.307/03-4).

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 16.01.2004 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at/](http://www.rtr.at/)) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht.

Am 11.02.2004 langte ein Einspruch der Antenne Wien gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 3 ein, welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die gegenständliche Übertragungskapazität auf Grund der Größe des damit erreichten Verbreitungsgebietes, der erreichten Personengruppe und der konkreten Marktsituation im Bundesland Niederösterreich geeignet sei, ein neues Versorgungsgebiet zu rechtfertigen.

Am 13.02.2004 langte ein Einspruch der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 3 PrR-G ein, welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines eigenen Versorgungsgebiets geeignet sei; insbesondere könnten weite Teile der Bevölkerung der Bezirkshauptstadt Neunkirchen und deren Umgebung erreicht werden.

Mit Schreiben vom 18.02.2004 informierte die KommAustria die PARTY FM über die eingelangten Einsprüche und räumte dieser Gelegenheit ein, zu den in Kopie übermittelten Einsprüchen binnen sieben Tagen Stellung zu nehmen. Bei der KommAustria ist jedoch in der Folge eine derartige Stellungnahme nicht eingelangt.

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 12.03.2004 unter der GZ KOA 1.307/04-4 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk), Frequenz: 98,2 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Niederösterreichischen Kronen Zeitung und dem Niederösterreichischen Kurier sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at/) der Rundfunk

und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 17.05.2004, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	<b>NEUNKIRCHEN</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>EVN Kraftwerk</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	<b>98,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E06 24</b>		<b>47N43 32</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>356</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>100</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,5</b></td> <td><b>0,9</b></td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>1,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>0,9</b></td> <td><b>0,5</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-6,0</b></td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>-6,0</b></td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>0,9</b>	<b>1,0</b>	<b>1,1</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>1,0</b>	<b>0,9</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>14,0</b>	<b>16,2</b>	<b>17,9</b>	<b>19,0</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,0</b>	<b>17,9</b>	<b>16,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,5</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>0,9</b>	<b>1,0</b>	<b>1,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>1,0</b>	<b>0,9</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,0</b>	<b>16,2</b>	<b>17,9</b>	<b>19,0</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,0</b>	<b>17,9</b>	<b>16,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																

Am 22.03.2004 langte ein Antrag der PARTY FM bei der KommAustria ein, mit dem sie unter Verweis auf die bisherigen Eingaben und insbesondere auf ihren Antrag vom 22.09.2003 und das vorgelegte veränderte technisches Konzept vom

12.12.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ beantragte.

Am 16.05.2004 langte ein Antrag der Antenne Wien auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ ein.

Am 11.05.2004 langte ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ ein (KOA 1.307/04-7).

Am 14.05.2004 langte ein Antrag der Donauradio Wien GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ ein.

Am 17.05.2004, um 10:15 Uhr, langte ferner ein Antrag der WERT-impulse GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ ein.

Am 17.05.2004, um 12:38 Uhr, langte weiters ein Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ ein.

Mit Schreiben vom 18.05.2004 reichte die WERT-impulse GmbH Zusammenarbeitsvereinbarungen mit vier Gemeinden nach.

Am 24.05.2004 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die WERT-impulse GmbH und ein Ergänzungsauftrag an die Radio Service und Beteiligung GmbH. Mit am 28.05.2004 bei der KommAustria einlangendem Schreiben erfüllte die WERT-impulse GmbH zeitgerecht den Mängelbehebungsauftrag vom 24.05.2004; die Radio Service und Beteiligung GmbH kam dem Ergänzungsauftrag vom 24.05.2004 mit Schreiben vom 09.06.2004 und vom 15.06.2004 nach.

Am 24.05.2004 erging weiters ein Schreiben an die Niederösterreichische Landesregierung, mit welchem diese gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht wurde. Dieser Aufforderung kam die Niederösterreichische Landesregierung mit Schreiben vom 22.06.2004 nach.

Am 01.06.2004 wurde DI (FH) René Hofmann in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ beauftragt.

Am 14.07.2004 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten

den Antragstellern übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt; von dieser Möglichkeit hat bis zum heutigen Tag keine der Verfahrensparteien Gebrauch gemacht.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 10.09.2004 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung.

Mit Schreiben vom 16.09.2004 wurde den Verfahrensparteien die Stellungnahme des Rundfunkbeirats zur Kenntnis zugestellt. Mit Schreiben vom 20.09.2004 wurde den Verfahrensparteien die Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Beantragte Übertragungskapazität**

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und inkludiert die Ortschaften Neunkirchen, Ternitz, Wimpassing und Grafenbach; der Raum Gloggnitz wird aufgrund von Störungen durch den ungarischen Sender VASVAR 98,2 MHz nur teilweise versorgt. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 30.000 Personen erreicht werden.

Die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte aufgrund des von der PARTY FM mit Schreiben vom 12.12.2003 eingereichten technischen Konzeptes.

## **Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme**

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:*

### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren  
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h  
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### Regionalradio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher ab 35 Jahren+  
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)  
Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre  
Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People you like, Music you love, News you can use

### FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren  
Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...  
Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h  
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

*Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradoveranstalter versorgt:*

### Krone Hit Wien/Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm für das Versorgungsgebiet Niederösterreich für die Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen. Das Musikformat ist ein AC-Format (Adult Contemporary).

### Krone Hit Burgenland (Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug, das Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernimmt und insbesondere kontinuierliche, stündliche Berichterstattung aus dem Versorgungsgebiet zu den Themen Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur und Service (Verkehr, Wetter), sowie

Sondersendungen zu lokalen oder regionalen Anlässen enthält. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format "Adult Contemporary".

Hit FM Burgenland (Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH)

Auflage:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm im Contemporary Hit Radio-Format mit unterschiedlichen Programmelementen, das sowohl kommerziellen Charakter aufweist, in das aber insbesondere auch das Konzept des mehrsprachigen Radios MORA für das Burgenland einfließt. Im Programm sind die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

**Zu den einzelnen Antragstellern**

***PARTY FM***

Der Antrag der PARTY FM ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Die PARTY FM ist eine zu FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 370.000. Gesellschafter der PARTY FM sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Andreas Früchtl	EUR 53.285
2	Harald Landl	EUR 9.350
3	Peter Aigner	EUR 10.280
4	Christian Rädler	EUR 4.675
5	Mag. Dkfm. Rudolf Scheicher	EUR 16.830
6	Dr. Martin Zimper	EUR 145.930
7	Sparfinanz-, Vermögens-, Verwaltungs- und Beratungs- Gesellschaft m.b.H.	EUR 15.000
8	MOIRA Media Service GmbH	EUR 92.130
9	Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.	EUR 22.520

Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist eine zu FN 159519 m beim Landesgericht Eisenstadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Eisenstadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Alleingesellschafter der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist die MOIRA Media Service GmbH. Die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. ist außerdem zu 50,02% an der Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH beteiligt, welche eine Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks“ hält.

Die MOIRA Media Service GmbH ist eine zu FN 214968 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000.



Alleingesellschafter der MOIRA Media Service GmbH ist die MOIRA Rundfunk GmbH. Die MOIRA Media Service GmbH ist neben ihrer Beteiligung an der PARTY FM und an der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. noch zu 75,1% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“), zu 75,1% an der Hit FM Privatrado GmbH (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“), zu 100% an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien“) und zu 100% an der Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH beteiligt.

Die PARTY FM ist aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet ein kommerzielles Musikprogramm mit dem Schwerpunkt auf der Information über lokale Ereignisse im Versorgungsgebiet. Das Verhältnis zwischen Wortbeiträgen und Musik beträgt durchschnittlich 20 % zu 80 %. Bei den Wortbeiträgen und Nachrichten handelt es sich zu 70 % um solche mit lokalem Hintergrund. Werbeeinschaltungen sind Teil des Programmkonzeptes.

Die PARTY FM betreibt gegenwärtig den Sender

- WR NEUSTADT (Sonnenberg) 106,7 MHz mit 29,8 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken im Raum Neunkirchen sowie im Bereich zwischen Ternitz und Gloggnitz geschlossen werden. Es würde zu einer etwa 2.500 Einwohner umfassenden Doppelversorgung kommen, welche jedoch als frequenztechnisch nicht vermeidbarer „spill over“ zu qualifizieren ist. Das gesamte durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität erreichbare Gebiet liegt innerhalb jenes Gebiets, welches das derzeitige Versorgungsgebiet der Antragstellerin darstellt. Bei Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet der PARTY FM würde daher keine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets erzielt. Vielmehr würde die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Gänze der Verbesserung des Empfangs im bestehenden Versorgungsgebiet dienen.

### **Antenne Wien**

Der Antrag der Antenne Wien ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ gerichtet.

Die Antenne Wien ist eine zu FN 158610 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000. Alleingesellschafterin der Antenne Wien ist die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H..

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H ist eine zu FN 180880 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000. Gesellschafter der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG, FN 148222 z beim Handelsgericht Wien, zu 98,02% sowie Herr Mag. Helmuth Fellner und Herr Wolfgang Fellner zu je 0,99%. Die LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG hat kürzlich in „Medienbeteiligungen Privatstiftung“ umfirmiert, wobei diese Änderung jedoch noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Die Stifter der LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Frau Liselotte Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3%. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft hält 10% der Anteile an der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Tirol“) und 100% der Anteile an der Meine Welle Wels Privatradio GesmbH (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wels“).

Die Antenne Wien ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet ein im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes zu mindestens 95% 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart.

Die Antenne Wien betreibt gegenwärtig den Sender

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz mit 40,0 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würde es zu einer lückenlosen Erweiterung desselben kommen, wobei die entstehende Doppelversorgung von etwa 2.000 Einwohnern technisch unvermeidbar wäre.

### ***Donauradio Wien GmbH***

Der Antrag der Donauradio Wien GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ gerichtet.

Die Donauradio Wien GmbH ist eine zu FN208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem von den Gesellschaftern je zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Donauradio Wien GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Online Media Computerdienstleistungs GmbH & Co KG	EUR 10.500
2	Peter Bartsch	EUR 1.750

3	Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.	EUR 10.500
4	Dr. Gerhard Feltl	EUR 3.500
5	Keller Medien Ges.m.b.H.	EUR 5.250
6	DBV Beteiligungs GmbH & Co KG.	EUR 3.500

Die Donauradio Wien GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ unter dem Namen Radio Arabella Wien 92,9 MHz ein mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet

Die Donauradio Wien GmbH ist weiters aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ unter dem Namen Radio Arabella Tulln 99,4 ein 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachige Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Rund 45% des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55% von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30% zu 70% betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren..

Die Donauradio Wien GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz mit 34,5 dBW ERP für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ und
- JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz mit 23,5 dBW ERP für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ .

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würde es zu einer lückenlosen Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 92,9 MHz“ kommen, wobei die entstehende Doppelversorgung von etwa 3.000 Einwohnern technisch unvermeidbar wäre.

## **Österreichische christliche Mediengesellschaft**

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft (vormals Maria Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) ist primär auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Gemäß dem Zulassungsbescheid für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ verbreitet die Antragstellerin ein 24 Stunden Spartenprogramm mit dem Namen „Radio Maria“, welches kulturelle, religiöse und soziale Inhalte bringt, keine Werbung beinhaltet und Mantelprogramm im Ausmaß von maximal 12 Stunden übernimmt. Das Programmschema weist die Bereiche Bildung, Nachrichten, Gebete, Lebenshilfe, Musik und Unterhaltung aus.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Auch für das Versorgungsgebiet der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität plant die Antragstellerin in einem ersten Schritt, das gleiche Programm wie in „Waidhofen/Ybbs“ auszustrahlen. Bei der Auswahl der Gastreferenten und bei der Übertragung von Events und Liturgie wird darauf Bedacht genommen, Programmteile aus dem neuen Versorgungsgebiet Neunkirchen in das gemeinsame Programm einfließen zu lassen. Lokale Beiträge sollen Themen von überregionalem Interesse behandeln. In weiteren Schritten, etwa nach einem größeren Ausbau des Sendernetzes, ist auch ein regionales Programmsplitting denkbar; dies ist aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geplant.

Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden. Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information und Nachrichten, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll

unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters gibt es Reportagen über Veranstaltungen sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen und Kurzinterviews zu einem bestimmten Thema, jeweils aus dem Empfangsgebiet, geben. Darüber hinaus werden die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Unternehmensorganisation und in Medienangelegenheiten. Ein ehemaliger Mitarbeiter des ORF und ein Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft finanziert sich nicht durch Werbung oder Subventionen der Kirche, sondern durch Spenden der Hörer erfolgen. Die Kosten der Programmerstellung sind aufgrund der Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter niedrig. Basierend auf der Tatsache, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ bereits positive Ergebnisse bringe, sieht der Geschäftsplan vor, dass das gesamte Hörfunkprogramm im Laufe des Jahres 2005 kostendeckend ist. Unter Annahme einer technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität von 45.000 Einwohnern rechnet die Österreichische christliche Mediengesellschaft für das damit erreichte Versorgungsgebiet mit einem jährlichen Spendenpotential von rund EUR 72.000.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Da die Zulassung betreffend das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4MHz“ noch nicht rechtskräftig ist, ist auch nicht die Zuordnung der Übertragungskapazität

BADEN 93, 4 MHz mit dem Standort Harzberg an die Österreichische christliche Mediengesellschaft in Rechtskraft erwachsen.

### **Radio Service und Beteiligung GmbH**

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH, vormals GWR Medien Beteiligungen GmbH, ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ gerichtet.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Alleingesellschafter der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“). Sie ist weiters zu 5% an der Life Radio GmbH & Co KG (Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“) beteiligt.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (in der Fassung des Bescheids der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99) verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschaft der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmaufbau erfolgt basierend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition. Der Programmname lautet Radio Arabella Unterland.

In dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet plant die Antragstellerin ein Oldies-based AC- Programm für die Zielgruppe der 30- bis 50-Jährigen zu gestalten, welches das regionale Geschehen und Veranstaltungen für diese Zielgruppe im Sendegebiet bekannt

macht. Hinsichtlich der Musikfarbe ist eine Mischung aus teilweise auch deutschsprachigen Schlagern und internationalen „Oldies“ geplant. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll im Bereich zwischen 15:85 und 25:75 liegen. Um den regionalen und lokalen Ereignissen, Veranstaltungen und dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet gerecht zu werden, werden in der Region lebende freie Mitarbeiter gemeinsam mit einem im Versorgungsgebiet angesiedelten Redaktionsteam diesbezügliche Text- und Tonaufzeichnungen erstellen und damit das regionale und lokale Informations- und Identifikationsbedürfnis abdecken. Die überregionalen (nationale und internationale) Nachrichten würden von einem Nachrichtendienstleister, wie es z.B. die RCA (Radio Content Austria) ist, oder einem anderen österreichischen Privatsender bezogen werden.

Herr Mag. Malojer ist seit 27.03.1998 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Projekt Medien GmbH. Herr Peter Don ist seit Jahren in der internationalen Privatradioszene tätig. Neben den einschlägigen Erfahrungen ihrer Geschäftsführer verweist die Antragstellerin auch darauf, dass sie aufgrund ihrer Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern mit aufrechten und erfolgreichen Sendebetriebe über die Möglichkeit verfüge, innerhalb kürzester Zeit ein schlagkräftiges Team für ein neues Versorgungsteam zusammenzustellen. Geplant ist, dann qualifizierte Bereichsleiter, Redakteure, Moderatoren und freie Mitarbeiter für die Herstellung von Beiträgen einzustellen.

Für den Fall der Lizenzerteilung im Versorgungsgebiet „Neunkirchen“ ist geplant, eine mit „Arabella Tiroler Unterland“ und „Antenne Salzburg“ vergleichbare Struktur unter Berücksichtigung von Synergiemöglichkeiten aufzubauen. Die Antragstellerin trachtet darüber hinaus danach, durch Erlangung weiterer Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten nach Möglichkeit ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen, sodass die Einbettung in eine stabile Organisationsstruktur sichergestellt ist.

In finanzieller Hinsicht brachte die Antragstellerin vor, dass aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und des Rückhalts durch die Unternehmensgruppe im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb des Antenne Salzburg- sowie des Arabella-Programms im Tiroler Unterland eine ausreichende Sicherheit dahingehend gegeben sei, dass allfällige Anfangsverluste finanziert werden können und der Sendebetrieb dauerhaft sichergestellt ist. Darüber hinaus ist geplant, mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS zu kooperieren; die Antragstellerin rechnet mit einer potentiellen Tagesreichweite von ca. 10%. Weiters geht die Antragstellerin davon aus, dass – unter Zugrundelegung der von der Antragstellerin veranschlagten Kosten sowie bei einer angenommenen Werbezeitauslastung von etwa 50 %, einem Marktanteil in der werberelevanten Zielgruppe 14-49 von 7 – 9 % und einem Sekundenpreis von 90 Cent in der Spitzenzeit (6:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten bei etwa 75 Cent pro Sekunde - spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr operativ den break even erreichen zu können. Der lokale Werbezeitenverkauf soll von einer lokalen Verkaufsagentur durchgeführt werden; nur wenn keine derartige Partnerschaft eingegangen werden kann, wird es zum Aufbau einer sendereigenen Werbezeitenverkaufsabteilung kommen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- WÖRGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz mit 20 dBW ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,6 MHz mit 22 dBW ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz mit 18,7 dBW ERP und
- WATTENS 2 (Wattenberg) 91,7 MHz mit 23 dBW ERP.

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ würde es nicht zu einer Erweiterung desselben kommen. Vielmehr sind diese beiden Gebiete durch die große Entfernung und die Topographie derart voneinander entkoppelt, dass ein durchgehender Empfang nicht möglich ist. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### **WERT-impulse GmbH**

Der Antrag der WERT-impulse GmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“

Die Wert-Impulse GmbH ist eine zu FN 116824a beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bad Vöslau und einem von den Gesellschaftern jeweils zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 47.242. Gesellschafter der Wert-Impulse GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Roland Poschik	EUR 3.634
2	Michael Pörtl	EUR 3.634
3	Helga Moser	EUR 10.902
4	Karl Sieghartsleitner	EUR 3.634
5	Helgrid Moser	EUR 9.085
6	Robert Moser	EUR 9.085
7	Mag. Andreas Poschik	EUR 3.634
8	Dr. Christian Poschik	EUR 3.634

In dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erreichbaren Gebiet plant die Antragstellerin ein weitestgehend eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, welches eine ganzheitliche, wertorientierte und interaktive Medienplattform für die Menschen, Unternehmen, vereine, Schulen, Kulturträger, Gemeinden, etc. der Region sein soll. Die Wert-Impulse GmbH bekennt sich zu den christlichen Grundwerten und will das Programm nach den Gesichtspunkten dieser Werte gestalten; insbesondere geplant sind daher Berichte über gesundheitsfördernde Präventivmaßnahmen und die Schwerpunktsetzung auf positive Nachrichten bzw. auf konstruktive Lösungsvorschläge im Rahmen der Berichterstattung („Good News-Radio“). Eine Vielzahl von Gastreferenten, vorwiegend Persönlichkeiten aus der Gemeinde, sollen die Sendezeit honorarfrei mit einer Fülle von Themen füllen („Publikumsradio“); im Rahmen von „Impuls-Gesprächen“ sollen z.B. unterschiedliche Meinungsträger aus dem Versorgungsgebiet in moderierter Diskussionsform zu Wort kommen. Es soll auch Sendefläche an interessierte Gruppen vermietet werden. Einige der im Rahmen von Radio SOL FM im Zeitraum von Juni 2001 bis April 2003 durch Mitarbeiter der WERT-impulse GmbH eigenständig produzierte Unterhaltungs- und Informationssendungen werden in das geplante Programm aufgenommen. Österreich- und Weltnachrichten sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten in regelmäßigen Abständen sind ebenfalls Teil des Programms. Angesprochen wird insbesondere die Zielgruppe der Vereine, Gemeinden und Klein- und Mittelbetriebe im Versorgungsgebiet. Jede Woche wird eine andere Gemeinde präsentiert (Geschichte, Imagewerbung, etc.). Kostengünstige Werbung für Klein- und Mittelbetriebe soll angeboten werden. Darüber hinaus richtet sich das Programm jedoch an die Kernaltersgruppe der 35- bis 55-Jährigen mit Spezialsendungen für Kinder, Schüler, Senioren, etc.. Die



Grundmusikausrichtung reicht von Soul & Happy Sound zur Easy Listening Musik und inkludiert auch Spezialsendungen mit Oldies: Evergreens, Schlager, Country, Hits, House, Trance. Der Musikanteil soll je nach Sendung 60 bis 80% ausmachen bzw. in Diskussionssendungen auch geringer sein. Nach der Anlaufphase soll 18 Stunden Programm moderiert werden.

Das Kernteam soll sich aus Praktikern mit jahrelanger Erfahrung aus den Fachbereichen Technik, kaufmännische Verwaltung, Marketing und Redaktion und Moderation zusammensetzen. Ing. Gerhard Pelligrini ist seit sieben Jahren in der Radio- und neuen Medien-Branche (ORF Enterprise, Radio Wien, Radio Burgenland) tätig; er hat im Bereich Baden und Umgebung eine wöchentlich fünfstündigen Sendefläche auf „Radio 93,4“ namens Radio SOL FM von Juni 2001 bis April 2003 aufgebaut und vermarktet und damit mehr als 100.000 Haushalte erreicht. Weiters hat die Wert-Impulse MedienPlattform unter der Leitung von Ing. Pelligrini im Juli und August 2003 das Eventradio „SONNE.at“ mit dem Sonnenfest am Mödlinger Eichkogel beworben und betreut; das Eventradio brachte ein 24 Stunden Musikprogramm mit sechs Stunden Live-Moderation täglich.

In organisatorischer Hinsicht ist vorgesehen, die teilweise bereits vorhandenen Sende- und Studioeinrichtungen in Neunkirchen zu verwenden. Die Wert-impulse GmbH plant in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Neunkirchen ein eigenes Studio einzurichten. Eine entsprechende Zusage der Stadtgemeinde liegt vor. Die Übertragung des Audiosignals zum Sendestandort erfolgt durch eine geeignete Richtfunkstrecke vom Studio aus. Redakteure, die von den Gemeinden im Sendengebiet zur Verfügung gestellt und von der WERT-impulse GmbH ausgebildet werden, sollen als Lokalredakteure in den Gemeinden eingesetzt werden.

In finanzieller Hinsicht brachte die Antragstellerin vor, dass durch die vorhandenen Investitionen (im Wert von EUR 106.855), das gemeindebezogene Marketingkonzept und die darauf abgestimmte Finanzplanung die Wirtschaftlichkeit des Radios in ausreichendem Maße gegeben sei. Die Einbettung der WERT-impulse GmbH in die Impulse-Gruppe (bestehend aus ihren drei Tochtergesellschaften) bringe vielfältige Synergien in den Bereichen Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung und Sekretariat. Gemeindereporter werden von den Gemeinden im Sendengebiet kostenlos zur Verfügung gestellt; entsprechende Zusammenarbeits-Vereinbarungen liegen vor. Das Versorgungsgebiet sei für die gewählte Marketingstrategie (Betreuung von Vereinen, Gemeinden und Klein- und Mittelbetrieben) groß genug; die Antragstellerin geht dabei von 106.108 möglichen Hörern im Versorgungsgebiet aus. Die WERT-impulse GmbH rechnet im dritten Jahr mit EUR 540.000 bis EUR 2.000.000 möglichem Umsatz pro Jahr (Durchschnittspreis von EUR 1,30 für 1 Werbesekunde).

Die Antragstellerin hält bisher noch keine Hörfunkzulassung in Österreich.

### **Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 22.06.2004 teilte die Niederösterreichische Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ an die PARTY FM befürworte. Die Antragstellerin sei seit einigen Jahren Radioanbieter und verfüge über die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Dokumentiert werde unter anderem ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes

Programmangebot für junge und kommunikative Menschen mit starkem Lokalbezug. Widergespiegelt werden solle das Leben dieser Generation in ihrer Weltoffenheit und mit dem Interesse an Entertainment, Fun, Freizeit und Sport. Das zusammenhängende Sendegebiet im Süden Niederösterreichs solle eine bessere Versorgungsqualität dieses Wirtschafts- und Regionalraumes mit sich bringen. Die Niederösterreichische Landesregierung vertrete daher die Ansicht, dass durch die PARTY FM die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am Besten gewährleistet scheine. Ebenso sei auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes eine Verbesserung gegenüber einer Neuschaffung der Vorzug zu geben.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 10.09.2004 einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ an die PARTY FM zur Verbesserung bestehender Versorgungslücken ausgesprochen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde, der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die Stellungnahmen des Rundfunkbeirats und der Niederösterreichischen Landesregierung wurden den Parteien zur Stellungnahme zugestellt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde oder aber ob aufgrund einer solchen Zuordnung kein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen bzw. ein Versorgungsgebiet neu geschaffen würde, und in welchem Ausmaß es, wenn überhaupt, zu Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen käme. Schlüssig und gut nachvollziehbar war das frequenztechnische Gutachten insbesondere im Hinblick auf das Bestehen von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet der PARTY FM, vor allem im Raum Neunkirchen sowie im Bereich zwischen Ternitz und Gloggnitz, sowie im Hinblick darauf, dass diese Versorgungslücken durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität geschlossen werden können.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

## **Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

*„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte*

*1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder*

*2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder*

*3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes*

*herangezogen werden.“*

Gegen die ursprünglich von der PARTY FM gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ein Einspruch der Antenne Wien und ein Einspruch der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG ein. Die Antenne Wien begründete ihren Einspruch im Wesentlichen damit, dass das gegenständliche Übertragungskapazität auf Grund der Größe des damit erreichten Verbreitungsgebietes, der erreichten Personengruppe und der konkreten Marktsituation im Bundesland Niederösterreich geeignet sei, ein neues Versorgungsgebiet zu rechtfertigen. Die meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG begründete ihren Einspruch im Wesentlichen damit, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines eigenen Versorgungsgebiets geeignet sei; insbesondere könnten weite Teile der Bevölkerung der Bezirkshauptstadt Neunkirchen und deren Umgebung erreicht werden. Die Einsprüche der Antenne Wien und der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG stellen sich somit als begründet im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der PARTY FM auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ am 12.03.2004 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Niederösterreichischen Kronen Zeitung und dem Niederösterreichischen Kurier sowie auf der Website der RTR-GmbH.

## **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 17.05.2004, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Auch die der WERT-impulse GmbH aufgetragene Mängelbehebung erfolgte innerhalb der mit 09.06.2004 festgesetzten Frist; der entsprechende Schriftsatz langte am 28.05.2004 bei der KommAustria ein.

## Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft sind die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G gegeben. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1

PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Waidhofen/Ybbs“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Auch bei der Radio Service und Beteiligung GmbH liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Ebenso liegen bei der WERT-impulse GmbH die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Vöslau und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Sie hält bisher keine Hörfunkzulassung, sodass auszuschließen ist, dass sich das Versorgungsgebiet der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit jenem einer bereits der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität überschneidet. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die PARTY FM hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebiets beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Ebenso erübrigt sich eine solche Prüfung im Fall der Antenne Wien und der Donauradio Wien GmbH, da diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität ausschließlich zur Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete beantragt haben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei all diesen Antragstellern bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen,

so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Da im gegenständlichen Verfahren eine Abwägung gemäß § 6 PrR-G bzw. § 10 Abs. 1 Z 4 PrRG aufgrund der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G zwischen mehreren Antragstellern nicht vorgenommen werden musste (vgl. unten „Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G“ und „Verbesserung der Versorgung“), konnten Erwägungen zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen - zumindest betreffend jene Antragsteller, welche (auch) die Erteilung einer Zulassung beantragt haben, das heißt die Österreichische christliche Mediengesellschaft, die Radio Service und Beteiligung GmbH und die WERT-impulse GmbH - an dieser Stelle unterbleiben.

Im Hinblick auf die PARTY FM, welche die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebiets beantragt hat, sowie im Hinblick auf die Antenne Wien und die Donauradio Wien GmbH, welche beide die Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete beantragt haben, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.  
(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe*

*redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Sowohl die Österreichische christliche Mediengesellschaft, als auch die Radio Service und Beteiligung GmbH sowie die die WERT-impulse GmbH haben jeweils ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die PARTY FM beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebiets, und die Antenne Wien sowie die Donauradio Wien GmbH beantragten beide die Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, in Bezug auf diese Antragsteller nicht erforderlich war.

## **Stellungnahme der Länder**

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“



Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 22.06.2004 teilte das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ an die PARTY FM befürworte. Die Antragstellerin sei seit einigen Jahren Radioanbieter und verfüge über die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen. Dokumentiert werde unter anderem ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programmangebot für junge und kommunikative Menschen mit starkem Lokalbezug. Widergespiegelt werden solle das Leben dieser Generation in ihrer Weltoffenheit und mit dem Interesse an Entertainment, Fun, Freizeit und Sport. Das zusammenhängende Sendegebiet im Süden Niederösterreichs solle eine bessere Versorgungsqualität dieses Wirtschafts- und Regionalraumes mit sich bringen. Die Niederösterreichische Landesregierung vertrete daher die Ansicht, dass durch die PARTY FM die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am Besten gewährleistet scheine. Ebenso sei auf Grund der Größe des Versorgungsgebietes einer Verbesserung gegenüber einer Neuschaffung der Vorzug zu geben.

### **Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben

gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 10.09.2004 einstimmig für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ an die PARTY FM ausgesprochen.

### **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die*

*Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragen die Antenne Wien und die Donauradio Wien GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres jeweils bereits bestehenden Versorgungsgebiets. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat primär die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“ und in eventu zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt. Die Radio Service und Beteiligung GmbH und die WERT-impulse GmbH haben die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt. Die PARTY FM schließlich beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

### **Verbesserung der Versorgung**

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Trainer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Allerdings steht auch der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Trainer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280*). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Laut dem schlüssigen und von den Parteien nicht in Frage gestellten frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen können durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zu dem der PARTY FM zugewiesenen Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ bestehende Versorgungslücken im Raum Neunkirchen sowie im Bereich zwischen Ternitz und Gloggnitz geschlossen werden. Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität dient dabei zur Gänze der Verbesserung des Empfangs im bestehenden Versorgungsgebiet.

Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die PARTY FM in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann und diese Verbesserung auch gegeben sein wird, war diese Übertragungskapazität im Hinblick auf die Zuordnungsrangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G der PARTY FM zuzuordnen.

Auch spricht das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen nicht gegen die Zuordnung an die PARTY FM, da die entstehende, äußerst geringe Doppelversorgung im Ausmaß von etwa 2.500 Einwohnern als frequenztechnisch nicht vermeidbarer „spill over“ zu qualifizieren ist.

Die Anträge der Radio Service und Beteiligung GmbH und der WERT-impulse GmbH sowie der Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft, welche alle auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ gerichtet waren, waren daher schon aus diesem Grunde abzuweisen; es musste daher auch nicht darauf eingegangen werden, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität im Hinblick auf die von ihr zu versorgende Einwohnerzahl (vgl. VwGH vom 17,12,2003, Zl. 2003/04/0136) überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden könnte. Auch die von der Antenne Wien und der Donauradio Wien GmbH gestellten Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete waren aufgrund des in § 10 Abs. 1 Z

2 PrR-G normierten Vorranges der Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten abzuweisen.

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der Übertragungskapazität „NEUNKIRCHEN - EVN Kraftwerk 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“ war zurückzuweisen:

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmeldetechnischen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen. Die Zuordnung des Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“ an die Österreichische christliche Mediengesellschaft ist nicht rechtskräftig, da noch Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat anhängig sind. Da es jedoch noch nicht zu einer rechtskräftigen Zulassungserteilung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft gekommen ist, war der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Baden 2 93,4 MHz“ zurückzuweisen. Weiters wird darauf verwiesen, dass auch selbst im Falle einer rechtskräftigen Zulassung der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft in Bezug auf das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität der PARTY FM aufgrund der in § 10 Abs.1 PrR-G normierten Rangfolge zuzuordnen ist.

### **Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Landesregierung**

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung. Die Empfehlungen des Rundfunkbeirats und der Niederösterreichischen Landesregierung stehen im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

### **Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Verdichtung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

### **Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der PARTY FM gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99.

## **Entscheidungsgrundlage**

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 3 PrR-G 2004 sind Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G anhängig sind, nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, zuzuordnen. Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2004 trat am 01.08.2004 in Kraft (vgl. § 33 Abs. 4 PrR-G 2004). Die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte bereits am 12.03.2004 und somit vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004. Auf das vorliegende Verfahren war daher das Privatradiogesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G) anzuwenden.

## **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

## **Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der PARTY FM vom 22.09.2004 und dem nachgereichten technischen Konzept der PARTY FM vom 12.12.2003 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses technischen Konzepts hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Antenne Wien und der meekorah.tv film- und fernsehproduktionsgmbh & Co Privatrado KG erhoben und die von der

PARTY FM beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der PARTY FM diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 12.03.2004.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die Abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23.09.2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage 1 zu KOA 1.307/04-19

1	Name der Funkstelle	<b>NEUNKIRCHEN</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>EVN Kraftwerk</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>98,20</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>PARTY FM</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E06 24</b>		<b>47N43 32</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>356</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>100</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>15,2</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>horizontal</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,5</b></td> <td><b>0,9</b></td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>1,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>1,0</b></td> <td><b>0,9</b></td> <td><b>0,5</b></td> <td><b>0,4</b></td> <td><b>0,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-6,0</b></td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,7</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>11,5</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>3,0</b></td> <td><b>-6,0</b></td> <td><b>-5,0</b></td> <td><b>-2,0</b></td> <td><b>-1,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>0,9</b>	<b>1,0</b>	<b>1,1</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>1,0</b>	<b>0,9</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>14,0</b>	<b>16,2</b>	<b>17,9</b>	<b>19,0</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,0</b>	<b>17,9</b>	<b>16,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,5</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>	<b>0,9</b>	<b>1,0</b>	<b>1,1</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>1,0</b>	<b>0,9</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>-2,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>14,0</b>	<b>16,2</b>	<b>17,9</b>	<b>19,0</b>	<b>19,7</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>19,7</b>	<b>19,0</b>	<b>17,9</b>	<b>16,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,5</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H	<b>7,0</b>	<b>3,0</b>	<b>-6,0</b>	<b>-5,0</b>	<b>-2,0</b>	<b>-1,0</b>																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Gerätetype	<b>BE FM</b>																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>6 hex</b>	<b>58 hex</b>																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	WR NEUSTADT 106,7 MHz																																																																																																																																	
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		